

BECYCLING: FÖRDERRICHTLINIEN DEZEMBER 2020

Die nachfolgenden Richtlinien sollen verdeutlichen, welche Themen, Ziele und Projekte die gemeinnützige Stiftung BeCycling konkret und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen fördert.

A. STIFTUNGSZWECK BECYCLING (ART. 2 STATUTEN):

BeCycling (nachfolgend auch ‚Stiftung‘ genannt) bezweckt die Ausbildung und Förderung von jungen, am Radsport interessierten Sportlerinnen und Sportlern.

B. PROJEKTE KÖNNEN SEIN (ART. 2 STATUTEN):

Im Rahmen der Zweckverfolgung kann BeCycling die Prüfung von Radsport-Projekten und Förderungsprogrammen in Zusammenarbeit mit Swiss Cycling (Schweizerischer Radfahrer-Bund) oder anderen Trägerorganisationen des Radsports auf regionaler Ebene organisieren und durchführen und diese Projekte unterstützen und fördern.

Es muss das Ziel der Förderpraxis sein, jeweils aus mehreren ähnlich gelagerten Projekten das nach Massgabe der Stiftungsziele beste auszuwählen.

C. WAS SIND DIE FÖRDERRICHTLINIEN VON BECYCLING:

A. FÖRDERBEREICH:

Die Projekte sollen dazu dienen, talentierte und junge Sportlerinnen und Sportler im Bereich des Radsports auszubilden, zu fördern und zu unterstützen, so dass sie in der von ihnen gewählten Sportart weitere Fortschritte erzielen können.

Dabei werden die Grundsätze von Fairness, Solidarität, Integration, Gleichberechtigung, Nachhaltigkeit und Gleichstellung berücksichtigt.

B. VERGABEBGRUNDSÄTZE:

- Förderempfänger: Juristische Personen
- Geographische Ausrichtung: Projekte müssen in der Schweiz durchgeführt werden
- Förderungen sind zweckgebunden, zeitlich begrenzt und unterliegen dem Gebot der zeitnahen, wirtschaftlichen, sparsamen und sachgerechten Mittelverwendung
- Nachträgliche inhaltliche Änderungen des geförderten Projekts sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BeCycling zulässig.
- Negativliste: Institutionelle Förderung, Dauerförderung, Belange, die originär Aufgabe der öffentlichen Hand sind, Darlehen, Kredite, Bürgschaften, Tauschgeschäfte, Deckung von Finanzierungslücken vorhandener Projekte, Ausfallfinanzierung, Veranstaltungen/Konferenzen, Stipendien (bspw. für Sportgymnasium, Aus-/Weiterbildung, etc.), Reise-, Druck- und Bewirtungskosten
- Nicht verwendete Fördermittel sind spätestens mit dem letzten Verwendungsnachweis unter Angabe der von BeCycling vergebenen Projektnummer auf das Konto der Stiftung zurückzuzahlen.

C. ANTRAGSSCHREIBEN (FÖRDERANTRAG):

1. Kurzzusammenfassung des Vorhabens (3-4 Sätze)
2. Beschreibung des Projektinhalts, der damit verbundenen Ziele sowie des zugrundeliegenden Bedarfs
3. Zeitplanung
4. Kostenplanung
5. Finanzierungsplanung: Eigenmittel, (angefragte) Fremdmittel, Kredite etc.
6. Ggf. Angaben zur Anschlussfinanzierung/Nachhaltigkeit des Projekts
7. Nennung von wichtigen Kooperations-/Projektpartnern und deren Rolle im Projekt

Die Förderanträge können in allen Landessprachen gestellt werden.

D. BEWILLIGUNG:

Über die jeweilige Förderung eines beantragten Projektes entscheidet der Vorstand. In der Regel werden die Entscheidungen zu den Stichtagen 01. April und 01. Oktober des Jahres getroffen.

Jeder Förderantrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung, die im pflichtgemässen Ermessen des Vorstands unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel liegt. Entscheidungen über Förderanträge werden ausschließlich in schriftlicher Form mitgeteilt. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Dies gilt auch für den Fall, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Förderrichtlinien erfüllt sein sollten.

E. MITTELZUFLUSS UND WIDERRUF:

Die Stiftung und der Antragsteller einigen sich individuell über die Auszahlungsmodalitäten.

Der zugesprochene Förderbetrag wird während der Laufzeit der Förderung (vgl. lit. C.c.) zu 80% ausbezahlt (in der Regel als Einmalzahlung zu Beginn der Förderleistung). Die verbleibenden 20% des gesprochenen Förderbetrages werden erst nach Einreichung des Abschlussberichts (siehe lit. F) ausbezahlt.

Zur Prüfung der ordnungsgemässen Mittelverwendung ist die Stiftung jederzeit berechtigt, die Vorlage entsprechender geeigneter Dokumente zu verlangen.

Die Stiftung ist zum Widerruf der Förderung berechtigt, wenn ein Fördergrund bzw. Ziel entfallen bzw. unmöglich geworden ist oder sich wesentliche Voraussetzungen verändert haben.

Ein Anspruch auf Förderung – auch bereits zugesagter Mittel – entfällt, wenn über das Vermögen des Antragstellers ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Zwangsverwaltung bzw. –vollstreckung angeordnet wird.

F. ABSCHLUSSBERICHT

Nach der Beendigung eines Projektes ist der Stiftungsvorstand innerhalb von drei Monaten im Rahmen eines Abschlussberichtes schriftlich über dessen Verlauf zu unterrichten. In diesem Bericht ist auf folgende Punkte einzugehen:

- Inwieweit sind die bei Projektbeginn formulierten Erwartungen und Ziele erfüllt worden?
- Im Falle der Nichterreichung der Ziele: Was waren Hemmnisse und wo bestehen Verbesserungsmöglichkeiten?
- Ist eine Fortsetzung des Projekts geplant?
- Für welche Bereiche innerhalb des Projekts wurden die Fördermittel der Stiftung eingesetzt?
- Wie beurteilen Sie die Resonanz in den Medien auf das Projekt?
- Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit der Stiftung?

Bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten kann die Stiftung den Antragsteller dazu anhalten, einen Zwischenbericht abzuliefern. Inhaltlich gilt es hierbei primär die Fragen zu beantworten, ob die Einhaltung des Kosten- und Zeitplans weiterhin realistisch ist, für welche Positionen, die von der Stiftung bereit gestellten Mittel bisher verwendet wurden, und inwiefern vom Finanzplan abgewichen wurde.

G. PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die geförderten Projekte können seitens der Stiftung durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden (ohne Einschränkung der verwendeten (sozialen) Medienkanäle). Der Antragsteller erklärt sich zur Mitwirkung (insbesondere Zurverfügungstellung von entsprechendem Text- und Bildmaterial) bereit. Der Antragsteller räumt der Stiftung hierfür das entsprechende Nutzungsrecht ohne irgendwelche Kostenfolgen ein und bestätigt, über die entsprechenden Rechte zu verfügen und dass eine Veröffentlichung nicht gegen Rechte Dritter verstösst.

Eine öffentliche Bekanntgabe der Förderung durch die Stiftung bedarf der Zustimmung der Stiftung.

H. GÜLTIGKEIT

Die Stiftung behält sich vor, diese Förderrichtlinien jederzeit, auch nach Antragsbewilligung, zu ändern.

Ort, Datum: Grenchen, 1. Dezember 2020

Für den Stiftungsrat:



.....
Aline Trede
Co-Präsidentin



.....
Fabian Cancellara
Co-Präsident